

- Anmeldung oder entgegen den Betriebsbedingungen errichtet oder betreibt
2. genehmigungs- oder anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen sowie Hochfrequenzanlagen ohne die erforderliche Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters fertigt
 3. genehmigungspflichtige Drahtfernmeldeanlagen ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung errichtet oder betreibt
 4. als Fahrzeugeigner oder Fahrzeugführer den Bestimmungen über die Ausrüstungspflicht von Fahrzeugen mit Fernmeldeanlagen oder über die Ausübung von Funkdiensten, für die der Besitz eines Funkzeugnisses oder eines anderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zuwiderhandelt
 5. die in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebene Überwachung von Fernmeldeanlagen verhindert oder stört oder die in Ausübung der Überwachung oder des Kontrollrechts der Deutschen Post verlangten Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt
 6. wiederholt oder in erheblichem Umfang Gebühren hinterzieht
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.
- (5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“
- b) § 66 wird gegenstandslos.
 - c) Im § 64 ist anstelle von „gemäß §§ 56 bis 63“ zu setzen „gemäß §§ 202 bis 205 des StGB und § 63 dieses Gesetzes“.

23.

§7 der Zweiten Verordnung vom

20. August 1959 über das Deutsche Rote Kreuz (GBl. I Nr. 50 S. 667) erhält folgende Fassung:

»§ 7

(1) Wer unbefugt das Wahrzeichen oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“, „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ verwendet, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen

oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Das gleiche gilt für den unberechtigten Gebrauch des Organisationsabzeichens, der Organisationsfahne sowie der Wimpel des Deutschen Roten Kreuzes.“

1960

24.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 34 Abs. 2 Buchst. d des Berggesetzes vom 12. 5. 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29).

25.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 Ziff. 5 der FlaggenVO vom 3. 1.1973 (GBl. Sdr. Nr. 751).

26.

Die §§ 29 bis 31 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) erhalten folgende Fassung:

„§ 29

Verletzung des Verbots des Geschlechtsverkehrs

(1) Wer Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit einer anderen Person ausübt, obwohl er weiß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet oder mit dieser Möglichkeit rechnen muß, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen ausübt, obwohl eine ausdrückliche Erklärung der ärztlichen Unbedenklichkeit gemäß § 9 nicht vorliegt.

Hinweis: In Abs. 1 wurde als weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gern. Ziff. 28 des Gesetzes vom 19. 12. 1974 zur Änderung des StGB, des Anpassungsgesetzes und des OWG (GBl. I Nr. 64 S. 591) die Haftstrafe neu aufgenommen.

§30

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer als Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der